

Institutionelles Schutzkonzept für die Katholische Jugendstelle Traunstein



Inhalt

1. Geltungsbereich	2
2. Begriffe	2
3. Risikoanalyse	3
4. Personalauswahl und -entwicklung.....	4
5. Erweitertes Führungszeugnis, Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung	4
6. EJA-Verhaltenskodex.....	7
7. Schutzvereinbarungen.....	7
8. Feedback und Beschwerde im EJA	10
9. Intervention – Umgang mit Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt	13
10. Präventionsschulungen	19
11. Qualitätsmanagement.....	21
12. Anhang.....	22
13. Literaturverzeichnis	28

1. Geltungsbereich

Das Schutzkonzept der Jugendstelle Traunstein gilt für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen, die im Rahmen von Maßnahmen, Aktionen und Veranstaltungen für die Jugendstelle Traunstein tätig sind. Bei allen Veranstaltungen, ob ein- oder mehrtägig, bei denen die Jugendstelle Traunstein als Veranstalterin auftritt, findet dieses Schutzkonzept Anwendung.

2. Begriffe

Was ist und wo beginnt sexualisierte Gewalt? Zum fachlich angemessenen Umgang ist es wichtig, Differenzierungen grenzverletzenden Verhaltens zu kennen. Es wird in Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt unterschieden.

Grenzverletzungen

Grenzverletzungen sind Handlungen, die unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen. Sie beschreiben im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ein einmaliges unangemessenes Verhalten, das unbeabsichtigt erfolgt. Dabei ist die Unangemessenheit des Verhaltens nicht nur von objektiven Kriterien, sondern vor allem vom Erleben des betroffenen Menschen abhängig. Persönliche Grenzen können sehr unterschiedlich ausgeprägt sein. Entscheidend ist, die Signale des Kindes, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen wahrzunehmen, darauf entsprechend zu reagieren und bspw. den Körperkontakt abubrechen.

Beispiele: versehentlich unangenehme Berührung, versehentliche Missachtung der Intimsphäre (Umziehen in der Sammelumkleide eines Schwimmbads, obwohl sich ein Kind nur in der Einzelkabine umziehen möchte ...), versehentlich unerwünschtes Betreten eines Zimmers oder des Waschrums, eine unbedachte verletzende Bemerkung.

Sexuelle Übergriffe

Sexuelle Übergriffe passieren nicht aus Versehen, sondern mit Absicht. Abwehrende Reaktionen der Betroffenen werden bei Übergriffen ebenso missachtet wie Kritik von Dritten. In einigen Fällen sind sexuelle Übergriffe Teil des strategischen Vorgehens zur Vorbereitung von Missbrauchshandlungen. Sie gehören zu den typischen Strategien von Täter:innen, die hiermit testen, inwieweit sie ihre Opfer manipulieren und gefügig machen können. Es gibt sexuelle Übergriffe oberhalb und unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit.

Beispiele: (vermeintlich zufällige) Berührung der Brust, des Gesäßes oder der Genitalien (u.a. bei Hilfestellungen im Sport oder beim Spielen), Bemerkungen über die körperliche Entwicklung junger Menschen, Anleitung zu sexistischen Spielen, Mutproben oder Aufnahme-ritualen, Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle (zum Beispiel: Gespräche über das eigene Sexualleben), aufdringliche Nähe, intimes Ausfragen, Voyeurismus.

Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt

Strafbare sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen umfassen Handlungen, die die „sexuelle Selbstbestimmung“ eines Menschen verletzen. Sie werden im StGB unter den „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ (vgl. §§ 174–184 StGB) zusammengefasst. Sexuelle Handlungen an oder mit Kindern unter 14 Jahren sind in jedem Fall

verboten. Sie werden mit bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe bestraft. Natürlich können auch sexuelle Handlungen mit oder an älteren Mädchen und Jungen strafbar sein, auch wenn diese volljährig sind. Hallstein (1996, nach Häßler u. Fegert, 2005) definiert als sexuellen Missbrauch jede sexualisierte Handlung, die unter bewusster Ausnutzung von ungleicher Erfahrung, Macht und Autorität vorgenommen wird. Dieses Ungleichgewicht spielt bei sexualisierten Handlungen an Kindern, Jugendlichen und Menschen mit einer geistigen, seelischen oder auch körperlichen Einschränkung immer eine Rolle. Nutzt ein Erwachsener, dem Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre anvertraut sind (zum Beispiel: Lehrer:innen, Gruppenleiter:innen), seine Position aus, um sexuelle Handlungen an oder mit den ihm anvertrauten Kindern und Jugendlichen durchzuführen, macht er sich strafbar. Insofern sind auch sexuelle Handlungen von Fachkräften gegenüber schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses bzw. bei Abhängigkeit, Krankheit oder Behinderung strafbar (vgl. DBK, 2021).

Beispiele: Zu sexuellen Handlungen gehören nicht nur die so genannten „Hands-on Taten“ mit direktem Körperkontakt wie vollendeter oder versuchter Geschlechtsverkehr, Penetration mit dem Finger oder einem Gegenstand oder das Anfassen von Genitalien, sondern auch „Hands-off Taten“, die ohne direkten Körperkontakt auskommen. Hierzu zählen das Zeigen pornographischer Bilder oder Filme, sowie Exhibitionismus oder Film- und Fotoaufnahmen, die das Kind /den Jugendlichen in sexualisierter Art darstellen (Jud, 2015). Ebenfalls strafbar ist es, Kinder und Jugendliche anzuregen, sich zu prostituieren oder in Gegenwart des Erwachsenen sexuelle Handlungen an sich selbst oder anderen vorzunehmen.

(Erzdiözese München und Freising KdÖR, 2023)

3. Risikoanalyse

Basis des Schutzkonzeptes bildet die sogenannte Risikoanalyse.

Am 21.02.2025 wurde ein Gespräch mit Jugendlichen und Ehrenamtlichen geführt, die mit uns zusammenarbeiten und sich regelmäßig an der Jugendstelle aufhalten. Das Gespräch haben 2 Jugendreferentinnen geführt. Die Ergebnisse des Gespräches sind am Ende des Schutzkonzeptes angehängt.

Während der Risikoanalyse setzen sich Organisationen mit ihren eigenen Strukturen und Arbeitsabläufen auseinander. Es wird überprüft, ob in der alltäglichen Arbeit oder den Organisationsstrukturen Risiken oder Schwachstellen bestehen, die die Ausübung von sexualisierter Gewalt ermöglichen oder deren Aufdeckung und Beendigung erschweren. Die Risikoanalyse ist somit ein Instrument, um sich über Gefahrenpotentiale und Gelegenheitsstrukturen in der eigenen Organisation bewusst zu werden. Eine breitangelegte Risikoanalyse bindet sowohl Haupt- und Ehrenamtliche als auch Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene mit ein. Das erhöht nicht nur die Akzeptanz des Themas, sondern ermöglicht von Anfang an die Berücksichtigung unterschiedlicher Perspektiven im Schutzkonzept (Erzdiözese München und Freising, 2023).

Kenntnisse über Risiko- und Schutzfaktoren sind bei der Einschätzung von Gefährdungssituationen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie für die Planung angemessener Präventionsstrategien notwendig, da Prävention nur wirksam ist, wenn sie gezielt zum Abbau von Risikofaktoren und zur Stärkung von Schutzfaktoren beiträgt. Risikofaktoren sind Merkmale, die zu einer statistisch erhöhten

Wahrscheinlichkeit für das Auftreten von sexualisierter Gewalt führen. Schutzfaktoren sind Merkmale, die eine gesunde Entwicklung trotz schwieriger Bedingungen ermöglichen (Bange, 2015).

4. Personalauswahl und -entwicklung

„Die Personalauswahl und -entwicklung der hauptamtlichen Mitarbeiter:innen des EJAs folgt nach den Vorgaben des institutionellen Schutzkonzepts des Erzbischöflichen Jugendamtes München und Freising.“

5. Erweitertes Führungszeugnis, Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung

Staatliches (§72a SGB VIII) und kirchliches (Präventionsordnung der Deutschen Bischofskonferenz (DBK) Recht sowie die Präventionsordnung der Erzdiözese München und Freising) sehen vor, dass bei (freien) Trägern der Jugendhilfe bzw. kirchlichen Rechtsträgern keine Personen tätig sind, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171 ff. des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt wurden. Damit dies gewährleistet werden kann, erfolgt deshalb eine Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses bei Tätigkeitsbeginn.

Wer muss ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen?

An dieser Stelle greift die Präventionsordnung der Erzdiözese München und Freising. Sie besagt, dass alle Mitarbeitenden ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen. Mitarbeitende im Sinne der Ordnung sind nach § 3 Abs. 5 Kleriker, Kandidaten für das Weiheamt, Ordensangehörige, sonstige Personen und ehrenamtlich Tätige, die im Rahmen ihrer haupt-, neben-, oder ehrenamtlichen bzw. freiberuflichen Tätigkeit Minderjährige oder Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben.

Alle hauptamtlich tätigen Personen werden in diesem Verfahren über das Personalressort (R3) des Erzbischöflichen Ordinariates betreut. Für alle neben- und ehrenamtlich Tätigen ist das Erzbischöfliche Jugendamt bzw. die kirchlichen Jugendverbände zuständig. Dabei gilt grundsätzlich das sogenannte „Verursacherprinzip“. Dies bedeutet, dass der:die Veranstalter:in einer Veranstaltung, Aktion, etc. sicherstellen muss, dass die Teilnehmer:innen dieser Maßnahmen von Jugendlichen und Erwachsenen betreut werden, die über Führungszeugnisse ohne einschlägige Eintragungen verfügen. Bei den Jugendverbänden werden darüber hinaus in der Regel mindestens alle Mandatsträger:innen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses aufgefordert, alles weitere regeln die entsprechenden Schutzkonzepte.

Aus Gründen des Datenschutzes und der Wahrung der Persönlichkeitsrechte werden im EJA und den Jugendverbänden keine erweiterten Führungszeugnisse direkt vorgelegt, sondern lediglich Einsichtnahmebestätigungen, die in der Regel über die Stabstelle Prävention ausgestellt werden (s. Einsichtnahme in die eFZ).

Wer fordert Ehrenamtliche auf, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen?

Formal fordert für das Dekanat Traunstein die katholische Jugendstelle Traunstein bzw. die im Dekanat vertretenen kath. Jugendverbände oben beschriebene Personengruppen unter Fristsetzung (in der Regel 6-8 Wochen) schriftlich zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses auf.

Konkret bedeutet dies die Aufforderungsschreiben zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses sowie eine Bestätigung über die neben- oder ehrenamtliche Tätigkeit an den entsprechenden Personenkreis auszuhändigen.

Eine Vorlage für die schriftliche Aufforderung zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses und Vorlage einer Einsichtnahmebestätigung, sowie eine Bestätigung über die ehrenamtliche Tätigkeit sind im Handbuch des EJA München und Freising zu finden.

Wie kann ein erweitertes Führungszeugnis beantragt werden?

Jeder Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis ausgestellt werden. Die Präventionsordnung des Erzbistums München und Freising fordert eine Vorlage ab dem 16. Lebensjahr. Sofern Betreuer:innen von Maßnahmen das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen diese eine Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung vorlegen.

Das Führungszeugnis ist durch die aufgeforderte Person, persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses bei der örtlichen Meldebehörde, zu beantragen. Für Jugendliche unter 18 Jahren können Eltern, Sorgeberechtigte oder gesetzliche Vertreter:innen die Beantragung übernehmen.

Die schriftliche Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses inkl. der Bestätigung dient als Nachweis für die neben- oder ehrenamtliche Tätigkeit. Die Bestätigung enthält den Namen der antragstellenden Person, einen Stempel und die Unterschrift der verantwortlichen Stelle im Erzbischöflichen Jugendamt bzw. des Jugendverbandes. Sie berechtigt gemäß §12 JVKostO zur kostenfreien Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses.

Nach der Ausstellung muss das erweiterte Führungszeugnis direkt dem:der Antragsteller:in zugesandt werden.

Achtung: Das Führungszeugnis gilt 5 Jahre, darf bei Vorlage allerdings nicht älter als 3 Monate sein.

Wie erfolgt die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis?

Um dem Daten- und Persönlichkeitsschutz ausreichend Rechnung zu tragen, werden die erweiterten Führungszeugnisse nicht dem Erzbischöflichen Jugendamt bzw. dem Jugendverband zur Einsichtnahme vorgelegt, sondern können mit dem Vermerk „vertraulich“ an die Stabsstelle Prävention von sexuellem Missbrauch im Erzbischöflichen Ordinariat gesendet werden.

Nach der Einsichtnahme erhält der:die Ehrenamtliche das Führungszeugnis gemeinsam mit einer „Einsichtnahmebestätigung“ zurück. Diese Einsichtnahmebestätigung ist nun der Beleg, dass kein Tätigkeitsausschluss vorliegt und kann im Gültigkeitszeitraum von 5 Jahren als Nachweis vorgelegt werden.

Wenn die Jugendstelle Traunstein in der Veranstaltungsleitung ist (Taizéfahrt, Reisen etc.)

Kümmert sie sich um die Einsichtnahme der Einsichtnahmebestätigung über das erweiterte Führungszeugnis.

Ehrenamtliche, die in der Veranstaltungsleitung sind, also eine Veranstaltung von uns mitleiten, müssen eine Kopie der Einsichtnahmebestätigung (wenn in der Pfarrei oder an einer andere Stelle schon etwas vorliegt), sowie eine Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung unterschrieben an der Jugendstelle abgeben.

Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung sowie Einverständniserklärung zur Datenspeicherung

Ein achtsamer Umgang miteinander und eine Sensibilität gegenüber Grenzverletzungen ist in der Betreuung, Beaufsichtigung sowie in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zwingend erforderlich. Aus diesem Grund müssen Ehrenamtliche neben dem erweiterten Führungszeugnis eine sogenannte „Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung“ vorlegen.

„Kirchliche Jugend(verbands)arbeit bietet Kindern, Jugendlichen, jungen Frauen und Männern Räume, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Räume sein, in denen sie sich angenommen wissen und sich wohl und sicher fühlen. Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern liegt bei den ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter:innen in der kirchlichen Jugend(verbands)arbeit.“

Dieses Verständnis wird durch die Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung bekräftigt.

Die verantwortliche Stelle im Erzbischöflichen Jugendamt bzw. der Jugendverband muss den Namen, den Zeitpunkt der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses, den Zeitpunkt der Wiedervorlage, sowie die Unterzeichnung der Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung und der Einverständniserklärung zur Datenspeicherung digital dokumentieren. Um dieser Anforderung nachkommen zu können, muss die aufgeforderte Person ebenfalls eine Einverständniserklärung zur Datenspeicherung unterzeichnen.

Dokumentation

Neben der digitalen Dokumentation zur (Wieder-)Vorlage des eFZ müssen die „Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung für Ehrenamtliche“ und die „Einverständniserklärung zur Datenspeicherung“ im Original entsprechend den Datenschutzrichtlinien archiviert werden. Die Verantwortung hierfür obliegt ebenfalls der jeweils verantwortlichen Stelle im Erzbischöflichen Jugendamt bzw. dem Jugendverband.

Tätigkeitsausschluss

Legt die aufgeforderte Person im Rahmen der Fristsetzung keine Einsichtnahmebestätigung vor oder es liegen einschlägige Eintragungen vor, so kann diese Person keine Tätigkeit im Bereich der kirchlichen Jugendarbeit ausüben und wird entsprechend ausgeschlossen. Darüber werden die verantwortlichen Stellen unter Einhaltung der Datenschutzregeln informiert.

Anhang: Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung

Ergänzende Informationen und Unterlagen siehe: <https://www.erzbistum-muenchen.de/im-blick/missbrauch-und-praevention/praeventionsarbeit/ehrenamtliche>

6. EJA-Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex zur Prävention sexualisierter Gewalt des Erzbischöflichen Jugendamts formuliert verbindliche Regeln bezüglich eines grenzachtenden Umgangs in der Kinder- und Jugendarbeit in der Erzdiözese München und Freising. Damit Prävention wirksam werden kann, ist es erforderlich, eindeutig Stellung zu beziehen gegen sexuellen Missbrauch und grenzüberschreitenden Verhalten und dies nach innen und außen zu kommunizieren. Der Verhaltenskodex fördert eine Kultur der Achtsamkeit und gibt Orientierung und Handlungssicherheit in sensiblen Situationen.

Der Verhaltenskodex gilt für alle hauptberuflichen und hauptamtlichen Mitarbeiter:innen im Erzbischöflichen Jugendamt München und Freising. Sie verpflichten sich damit, einen respektvollen und achtsamen Umgang miteinander zu pflegen und die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor Übergriffen zu schützen und ihre Rechte zu wahren.

Ergänzend dazu ist der Verhaltenskodex der Erzdiözese München und Freising für alle Beschäftigten bindend:

<https://www.erzbistum-muenchen.de/cms-media/media-60525020.pdf>

Für ehrenamtlich Tätige greift der Verhaltenskodex des BDKJ München und Freising: <https://www.bdkj.org/themen/praevention/verhaltenskodex/>

7. Schutzvereinbarungen

In Schutzvereinbarungen werden Situationen geregelt, in denen eine besondere Nähe zu Kindern und Jugendlichen entsteht:

- Sie definieren, welches Verhalten erwünscht und welches unerwünscht ist.
- Sie beugen falschen Verdächtigungen vor.
- Sie schützen in erster Linie Kinder und Jugendliche, aber auch Mitarbeiter:innen.
- Sie beziehen sich auf die Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen – analog wie digital.
- Sie sensibilisieren alle, die mit den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen, für grenzverletzende und übergriffige Verhaltensweisen sowie für bekannte Reaktionsmuster von Betroffenen.
- Sie befähigen dazu, etwaige Verstöße gegen unsere Schutzvereinbarungen gezielt anzusprechen.
- Sie erhöhen die Handlungssicherheit von Mitarbeiter:innen, da sie ihr Verhalten durch die hier formulierten Schutzvereinbarungen begründen können.
- Sie setzen an bekannten Täter:innenstrategien an.

1. Private Kontakte zu Kindern, Jugendlichen und Eltern

Private Kontakte zwischen Mitarbeiter:innen und Kindern, Jugendlichen sowie Eltern werden transparent gemacht. Kinder und Jugendliche werden nicht in den Privatbereich des:der

Mitarbeitenden (Wohnung, Haus, Garten, Boot, Hütte, private Urlaubsfahrten, usw.) mitgenommen. Über Abweichungen wird das Team und der:die Dienstvorgesetzte vorab informiert. Dabei sind die Gründe kritisch zu diskutieren und abzuwägen. Über Besuche von Mitarbeiter:innen im Privatbereich der Kinder und Jugendlichen ist das Team vorab zu informieren.

2. Keine Privatgeschenke an Kinder und Jugendliche

Geschenke und Zuwendungen werden prinzipiell nicht im Namen von einzelnen Mitarbeiter:innen, sondern nur im Namen des Teams geschenkt. Diese Regelung trägt dazu bei, Klarheit in die Beziehungen zu bringen, Situationen zu entschärfen sowie mögliche Abhängigkeitsverhältnisse und die Einschätzung „man schulde dem anderen jetzt etwas“ zu verhindern.

3. „Prinzip der offenen Tür“

Das Prinzip der offenen (= nicht versperrten) Tür ist anzuwenden. Flucht- und Verkehrswege sind immer freizuhalten. Ein Verlassen des Raumes muss dem:der Gesprächspartner:in jederzeit möglich sein.

Es werden im Team klare Regelungen bezüglich Einzelkontakten und Einzelgesprächen getroffen und transparent kommuniziert. Bei Gesprächen aller Art wird auf eine altersangemessene und wertschätzende Sprache und Wortwahl geachtet. Dies hilft uneindeutige und unangenehme Situationen zu verhindern.

4. Keine Geheimnisse mit Kindern und Jugendlichen

Mitarbeiter:innen teilen ihrerseits mit Kindern und Jugendlichen keine Geheimnisse. Alle Absprachen, die ein:e Mitarbeiter:in mit einem Kind oder Jugendlichen trifft, können öffentlich gemacht werden. Geheimnisse bzw. auch der Geheimhaltungsdruck können für Kinder und Jugendliche belastend sein. Die Vertraulichkeit von Gesprächsinhalten, die auch ggf. unter die berufliche Schweigepflicht fallen, bleibt davon unberührt. Bestehende Meldepflichten sind einzuhalten.

5. Keine medizinische Behandlung von Kindern und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche werden bei Unfällen oder beim Auftreten von evtl. Krankheitssymptomen lediglich im Rahmen von Erste-Hilfe-Maßnahmen versorgt. Das weitere Vorgehen wird mit dem Team bzw. den Erziehungsberechtigten abgestimmt.

- Mitarbeiter:innen verabreichen keine Medikamente an Kinder und Jugendliche. In Ausnahmefällen bedarf es hierzu eine vorherige Erlaubnis der Erziehungsberechtigten.
- Fiebermessen findet nur mit Ohr- bzw. Stirnthermometer statt.
- Alle Erste-Hilfe-Maßnahmen sind zu dokumentieren.

6. Körperliche Berührungen

Körperliche Berührungen müssen altersgerecht und der jeweiligen Situation angemessen sein. Dabei ist immer die Zustimmung des Kindes bzw. des:der Jugendlichen erforderlich. Sollte das Kind oder der:die Jugendliche die körperliche Berührung ablehnen, so ist der ablehnende Wille zu respektieren. Um zu entscheiden, ob körperliche Berührungen sinnvoll und angemessen sind, ist es hilfreich, sich zu fragen, aus welchem Grund und vor allem aus wessen Bedürfnis heraus diese erfolgen soll („Wünscht sich das Kind oder der:die Jugendliche eine Berührung oder eher ich selbst?“). Gerade bei bestimmten Spielen und Aktionen mit möglichem Körperkontakt ist es sinnvoll zu überprüfen, ob jedes Kind oder jede:r Jugendliche real die Möglichkeit hat, sich diesen

Berührungen zu entziehen.

7. Nutzung von Medien

Für die Speicherung von Daten (Schriftstücke, Fotos, etc.) werden ausschließlich Geräte und Medien des Erzbischöflichen Jugendamtes verwendet.

Für die Aufnahme von Fotos bzw. Videos werden in der Regel Geräte des Erzbischöflichen Jugendamtes verwendet. Falls private Aufnahmegeräte im Ausnahmefall genutzt werden müssen, werden die Daten anschließend zeitnah auf dienstliche Speichermedien übertragen und von den privaten Geräten gelöscht.

8. Fotos

Das Recht von Kindern und Jugendlichen auf ihr eigenes Bild besteht immer. Kinder, Jugendliche und auch deren Erziehungsberechtigte müssen vor einer Veröffentlichung von Bildern zustimmen.

9. Soziale Medien

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein umsichtiger Umgang damit unerlässlich. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

Freundschaften oder Kontakte in sozialen Netzwerken sollen über öffentliche/dienstliche Accounts gepflegt werden. Freundschaften/Kontakte mit Familien bzw. Jugendlichen werden gegenüber dem:der Dienstvorgesetzten und dem Team der Dienststelle transparent gemacht.

10. Videokonferenzen

Bei Videokonferenzen ist es erwünscht, dass die Kamera an ist. Jedoch ist darauf hinzuweisen, dass dies optional ist und ggf. ein passender (virtueller) Hintergrund einzusetzen ist, um einen ggf. unerwünschten Einblick in das private Umfeld zu vermeiden.

11. Mitfahrsituationen

Kinder und Jugendliche werden im Arbeitskontext nicht mit dem privaten Fahrzeug mitgenommen. Ausnahmesituationen sind gut abzuwägen und nur nach Absprache mit dem Team bzw. dem:der Dienstvorgesetzten möglich. Fahrgemeinschaften entstehen freiwillig.

12. Einmalige Veranstaltungen (Ministrantentag, Ministrantenfußballturnier etc.)

Wir erstellen bei einmaligen Veranstaltungen individuelle Passagen zu dem bestehenden Schutzkonzept. Z.B.: Beschriftung von Umkleidekabinen (m./w.) etc..

13. Beratungen und Begleitungen (Berufungcoaching, Beratung, Supervision)

Im Falle einer Beratung und Begleitung informiert der Beratende die Teamkolleg: innen über Ort und Zeitpunkt der Beratung und vereinbart, wenn möglich einen Termin, an dem auch andere Kolleginnen und Kollegen im Haus sind.

Regelungen für Ferienfreizeiten/(Bildungs-)Veranstaltungen mit Übernachtung

1. Begleitung

Generell ist es bei Veranstaltungen wichtig, dass sowohl männliche als auch weibliche Leiter:innen die Veranstaltung begleiten und als Ansprechpersonen zur Verfügung stehen. Bei Veranstaltungen mit Übernachtung ist dies notwendig. Begründete Abweichungen sind mit dem Team bzw. dem:der Dienstvorgesetzten abzuklären.

2. Übernachten

Mitarbeiter:innen übernachten in getrennten Zimmern/Zelten, nicht mit den Kindern und Jugendlichen gemeinsam – auch nicht auf ausdrücklichen Wunsch einzelner Erziehungsberechtigter, Kinder oder Jugendlicher. Ist dies aufgrund der räumlichen Gegebenheiten nicht möglich, so muss dies im Vorhinein allen Teilnehmenden und Leitungen bekannt sein und es müssen entsprechende Maßnahmen bzw. Vereinbarungen getroffen werden.

3. Duschsituationen

Mitarbeiter:innen duschen nicht gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen. Es gibt keine Begründung, dass die Körperpflege zur gleichen Zeit und im gleichen Raum erfolgen muss.

4. Alkoholkonsum

Mitarbeitende trinken grundsätzlich bei Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen keinen Alkohol. Sollte während der Maßnahme für die Freizeit der Betreuer:innen (z.B. abends, wenn das Programm zu Ende ist) Alkohol erlaubt sein, regulieren die Mitarbeitenden den eigenen Konsum und greifen ein, wenn der Alkoholkonsum bei anderen Betreuer:innen außer Kontrolle gerät.

5. Jugendschutzbestimmungen

Die Jugendschutzbestimmungen werden von allen Mitarbeitenden beachtet. Die Mitarbeiter:innen tragen für deren Einhaltung Sorge und sanktionieren bei Nichteinhaltung.

Transparenz im Handeln – Rücksprachen mit dem Team bzw. dem:der Dienstvorgesetzten

Wird von einer der Schutzvereinbarungen aus wohlüberlegten Gründen abgewichen, ist dies mit mindestens einem:einer weiteren Mitarbeiter:in abzusprechen, ggf. auch mit dem:der Dienstvorgesetzten. Dabei sind die Gründe kritisch zu diskutieren. Erforderlich ist eine Einvernehmlichkeit beider über das sinnvolle und nötige Abweichen von der vereinbarten Schutzvereinbarung. Mitarbeiter:innen, die allein an einer Dienststelle tätig sind, sprechen dies grundsätzlich mit dem:der Dienstvorgesetzten ab.

8. Feedback und Beschwerde im EJA

Eine wichtige Grundlage für die Zusammenarbeit von Ehrenamtlichen, hauptamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter:innen im Erzbischöflichen Jugendamt München und Freising ist eine Kultur des Vertrauens, der Kooperation und der Offenheit.

Wesentlicher Bestandteil dieser Kultur ist eine Kommunikation, die Raum für konstruktive

Rückmeldungen, Kritik und die Äußerung von Unzufriedenheit schafft. Feedback und Beschwerden werden im Alltag systematisch thematisiert. Jede Beschwerde wird ernstgenommen und bearbeitet.

Um die Offenheit zu gewährleisten und die Rechte junger Menschen, auf Wahrung ihrer Interessen, auf Beteiligung, aber auch auf Schutz sicher zu stellen, wurde ein Beschwerdemanagement etabliert. Darüber hinaus wurden Beschwerdewege für Eltern und Erziehungsberechtigte aber auch für Mitarbeiter:innen definiert.

Die Rechte junger Menschen auf Wahrung ihrer Interessen, Beteiligung und Schutz sind uns sehr wichtig. Ein Beitrag dazu leistet das Beschwerdemanagement, das wir etabliert haben.

1. Haltung und Beschwerdekultur im EJA

- Wir gehen wertschätzend und respektvoll miteinander um.
- Wir führen eine offene Kommunikation miteinander.
- Wir dürfen Fehler machen.
- Wir zeigen eine reklimationsfreundliche Haltung.
- Wir gehen sorgsam und respektvoll mit Beschwerden um.
- Wir nehmen Beschwerden sachlich und nicht persönlich.
- Wir suchen gemeinsam nach verbindlichen Lösungen.

2. Wie und bei wem kann ich mich beschweren?

Beschwerdemöglichkeiten für junge Menschen

- ... grundsätzlich bei allen Mitarbeiter:innen deines Vertrauens im Erzbischöflichen Jugendamt und seiner Außenstellen.
- ... über das Online-Kontaktformular www.eja-muenchen.de/beschwerde-feedback
- ... im Rahmen von Reflexions- und Feedbackrunden bzw. von Befragungen.
- ... über Feedbackboxen an Außenstellen und im KorbiniansHaus.

Beschwerdemöglichkeiten für Eltern und Erziehungsberechtigte

Eltern und Erziehungsberechtigte haben selbstverständlich ebenfalls das Recht sich an alle Mitarbeiter:innen des Erzbischöflichen Jugendamtes zu wenden. Diese:r Mitarbeiter:in stimmt dann das weitere Vorgehen mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ab. Außerdem haben Erziehungsberechtigte die Möglichkeit das Kontaktformular auf der Homepage zu verwenden.

Beschwerdewege für Mitarbeiter:innen

Der Beschwerdeweg für Mitarbeiter:innen erfolgt in erster Linie über den Dienstweg sowie über die vertraulichen Mitarbeiter:innengespräche.

Weiterer wichtiger Ansprechpartner für Beschwerden ist die gewählte

Mitarbeiter:innenvertretung (MAV). In einer MAV sind die Abläufe für den Umgang mit Beschwerden geregelt und beschrieben.

3. Was passiert mit meiner Beschwerde?

Jede Beschwerde wird ernstgenommen und bearbeitet.

Die Person, die eine Beschwerde entgegennimmt:

- ... ist grundsätzlich zur Vertraulichkeit verpflichtet.
- ... kümmert sich um die Dokumentation und weitere Bearbeitung der Beschwerde.
- ... entwickelt gemeinsam mit der Person, die sich beschwert hat, Lösungsmöglichkeiten.
- ... unternimmt weitergehende Schritte bzw. informiert andere Personen und Stellen nur mit Zustimmung der Person, die sich beschwert hat.
- ... trägt Verantwortung dafür, dass die Person, die sich beschwert hat, innerhalb von 4 Wochen eine Rückmeldung über die Bearbeitung und Konsequenzen der Beschwerde erhält.

Besteht unmittelbare Gefahr, ist der junge Mensch, der die Beschwerde formuliert hat, darüber in Kenntnis zu setzen, dass der:die Mitarbeiter:in seines Vertrauens die Angelegenheit aus Gründen einer Gefährdung nicht vertraulich behandeln kann und zum Handeln verpflichtet ist. Dies betrifft insbesondere Fälle von Kindeswohlgefährdung und sexuellem Missbrauch. Auch in diesen Fällen sind die weiteren Schritte immer mit dem Kind / dem:der Jugendlichen zu besprechen.

4. Anonyme Beschwerden

Die erfolgreiche Bearbeitung einer Beschwerde setzt in der Regel die Kenntnis der beteiligten Personen voraus. Bleibt eine Beschwerde anonym, sind meistens weder eine konkrete Bearbeitung noch Rückmeldungen möglich. Direkte Konsequenzen bleiben somit im Regelfall leider aus.

Trotzdem können anonyme Beschwerden als Stimmungsbilder gewertet werden oder auf Missstände hindeuten und Mitarbeiter:innen dazu anregen, genauer hinzuschauen und die aufgeworfenen Themen mit Kolleg:innen im Team, im Bereich sowie mit Vorgesetzten und den jungen Menschen selbst, anzusprechen.

DAS BESCHWERDEVERFAHREN IM EJA

Aufgabe des Umgangs mit jeder Beschwerde ist es, die Belange junger Menschen ernst zu nehmen, den Beschwerden nachzugehen, diese möglichst abzustellen und Lösungen zu finden, die alle mittragen können. Wir verstehen Beschwerden als Gelegenheit zur Entwicklung und Verbesserung unserer Arbeit im Erzbischöflichen Jugendamt und seinen Einrichtungen.

Junge Menschen wissen um die Möglichkeit sich zu beschweren und dass diese Beschwerden zeitnah und verbindlich bearbeitet werden.

Weitere Informationen www.eja-muenchen.de/pravention/umgang-mit-beschwerden

Das vollständig ausformulierte Beschwerdemanagement findet sich im EJA Handbuch.

9. Intervention – Umgang mit Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt

Interventionsleitfaden des Erzbischöflichen Jugendamtes München und Freising

Unser Handeln ist darauf ausgerichtet, durch Prävention, Situationen sexualisierter Gewalt gar nicht erst entstehen zu lassen. Wir werden diese Situationen aber nie vollkommen verhindern können. Deshalb ist es notwendig, sich auch dem Thema der Intervention, als Teil der Prävention, zu widmen.

Ziele einer Intervention im Verdachtsfall sind eine sofortige Beendigung der Übergriffe, eine zügige Klärung des Verdachts, ein nachhaltiger Schutz der Betroffenen und angemessene Hilfe für alle Beteiligten (vgl. Arbeitshilfe BJR, S.6). Dabei gilt es besonnen zu reagieren und die Rechte aller Beteiligten im Blick zu behalten. Der Schutz der Betroffenen steht dabei an oberster Stelle.

Als Intervention verstehen wir also ein “Dazwischentreten” in einer Situation, in der eine Form von sexualisierter Gewalt erfahren und/ oder wahrgenommen wird. Mit dem folgenden Leitfaden möchten wir eine Verhaltensgrundlage zur Intervention schaffen und damit Handlungssicherheit herstellen.

Handlungsempfehlungen

1. Bei Grenzverletzungen

- a. Grenzverletzungen werden bei Wahrnehmung gestoppt und benannt. Ist eine Intervention der wahrnehmenden Person/Gruppe nicht möglich, muss die Wahrnehmung an Leitung oder das Veranstaltungsteam herangetragen werden. Diese sind dann zur Intervention verpflichtet.
- b. Mit allen Beteiligten und einer klaren Haltung zum Schutz der:des Betroffenen wird eine Klärung mit Bezugnahme auf den Verhaltenskodex bzw. das Beschwerdemanagement des EJA München und Freising angestrebt.
- c. Anschließend wird ein der Situation angemessenes Gespräch mit der Person und/oder ggf. mit der Gruppe geführt, die grenzverletzend gehandelt hat. Dabei werden Verhaltensänderungen bzw. Verhaltensalternativen mit altersspezifischen Methoden erarbeitet.
- d. Je nach Situation und Bedarf wird die Grenzverletzung mit Leitung und dem Veranstaltungsteam thematisiert und reflektiert.
- e. Je nach Situation werden Überlegungen zur Beteiligung der Erziehungsberechtigten angestellt.
- f. Sobald ein:e Mitarbeiter:in der Erzdiözese Kenntnis über Fälle von sexualisierter Gewalt hat, ist diese Person verpflichtet die Interventionsordnung der Erzdiözese zu befolgen und eine Meldung an die unabhängigen Ansprechpersonen der Erzdiözese München und Freising für die Prüfung von Verdachtsfällen des sexuellen Missbrauchs zu tätigen.

2. Bei sexuellen Übergriffen und sexueller Gewalt

- a. Sexuelle Übergriffe und sexuelle Gewalt werden bei Wahrnehmung gestoppt und benannt. Ggf. ist entsprechende Hilfe und Unterstützung hinzuzuholen.
- b. Es wird eine sofortige Krisenintervention vorgenommen.

- c. Die unabhängigen Ansprechpersonen der Erzdiözese München und Freising werden sofort über den vorliegenden Fall in Kenntnis gesetzt. Mit ihnen werden auch alle weiteren Schritte besprochen.
- d. Die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten müssen dabei gewahrt werden.
- e. Es werden folgende Meldewege eingehalten: (s. Grafik Meldewege EJA im Anhang)
Hinweis: die hauptamtlichen und -beruflichen Mitarbeiter:innen der kirchl. Jugendverbände richten sich in ihrer Arbeit an das Schutzkonzept des jeweiligen Verbandes, für den sie tätig sind. Alle Schutzkonzepte der kirchl. Jugendverbände werden von der:dem Präventionsbeauftragten des EJA abgenommen. So wird gewährleistet, dass alle Meldewege entsprechend der Interventionsordnung der Erzdiözese München und Freising eingehalten werden.

Jedem Fall von Kindeswohlgefährdung wird nachgegangen. Das Verfahren erfolgt entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und ist im EJA Handbuch hinterlegt.

Verhalten im Verdachtsfall

1. Ruhe bewahren!
Von einer Form von sexualisierter Gewalt zu erfahren, löst Gefühle bei der:dem Erstverantwortlichen aus. Es ist trotzdem wichtig, nicht in Panik zu verfallen, sondern klar zu bleiben und eine Gesprächsatmosphäre zu schaffen.
2. Trenne die betroffene Person und (mutmaßliche:n) Täter:in
gültig für akute Situationen
3. Prüfe, ob es sofortigen Handlungsbedarf gibt.
Besteht ein Risiko, dass es zu (weiteren) gefährdenden Situationen kommt oder kann dies nicht ausgeschlossen werden, verlangt die Situation sofortigen Handlungsbedarf.
4. Höre aufmerksam zu
5. Nimm die Person ernst, begegne ihr wertschätzend
Es ist immer davon auszugehen, dass die Person sich das, was sie erzählt, nicht ausgedacht hat, sondern das Geschilderte in einer gewissen Form erlebt hat. Wertschätze, dass die Person dir das Vertrauen schenkt.
6. Versichere, dass er:sie keine Schuld hat
Von sexualisierter Gewalt Betroffene haben oft das Gefühl, selbst an ihrer Situation Schuld zu haben, da ihnen dies von den Täter:innen einge-redet wurde.
7. Mache nur Zusagen, die du auch einhalten kannst
Verspreche zum Beispiel nicht, dass du niemandem davon erzählst, denn du musst dich mit Kolleg:innen, evtl. mit einer externen Fachkraft besprechen können.
8. Beziehe die Person in dein weiteres Vorgehen mit ein
Plane gemeinsam mit der Person und erkläre die nächsten bzw. notwendigen Schritte.
9. Hole dir fachliche Hilfe durch eine Fachberatungsstelle
Dies ist nicht in jeder Situation notwendig, z.B. wenn es sich um eine einmalige Grenzverletzung handelt, die im Kontext der Veranstaltung aufgearbeitet werden kann, grundsätzlich gilt: sich lieber einmal zu viel beraten lassen, als einmal zu wenig.
10. Informiere die unabhängigen Ansprechpersonen und die zuständige Leitung
11. Dokumentiere das Gespräch inkl. Fakten und Situation zeitnah
12. Signalisiere der betroffenen Person weiterhin Gesprächsbereitschaft

Auch wenn du den „Fall“ bereits aus der Hand gegeben hast, bist du weiterhin die Person, der die:der Betroffene Vertrauen geschenkt hat. Kläre für dich selbst gut, welcher Rahmen für dich angemessen ist. Achte dabei gut auf dich und deine Gefühle.

Interventionsordnung: Was geschieht, wenn die Erzdiözese München und Freising über einen Verdachtsfall informiert wird

1. Der:die hauptamtliche Mitarbeiter:in informiert die unabhängigen Ansprechpersonen der Erzdiözese München und Freising
2. Die unabhängigen Ansprechpersonen prüfen den Fall und nehmen eine erste Bewertung vor. Dies geschieht unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten.
3. Die unabhängigen Ansprechpersonen informieren zeitnah den:die Interventionsbeauftragte:n der Erzdiözese München und Freising. Diese:r entscheidet über folgende Fragestellungen:
 - a. Welche Maßnahmen sind zum Schutz der Betroffenen notwendig?
 - b. Wie wird mit dem:der Beschuldigten (dienst- und arbeitsrechtlich) verfahren?
 - c. Was bedarf es an Unterstützung für das „irritierte System“ (z.B. Kolleg:innen, Ehrenamtliche, Gruppenmitglieder, Familienangehörige,...)?
 - d. Erfolgt eine Meldung an die Staatsanwaltschaft und was gilt es hier zu beachten?
4. Der:die Interventionsbeauftragte informiert die nötigen Stellen (u.a. Dienstvorgesetzte) über das weitere Vorgehen und den Stand des laufenden Verfahrens unter Wahrung der Rechte aller Beteiligten.
5. Umgang bei falschem Verdacht: erweist sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht als unbegründet, so wird dies schriftlich festgehalten und den entsprechenden (Personal-)Unterlagen beigelegt. Im Einvernehmen mit der betreffenden Person wird alles unternommen, was die Person rehabilitiert und schützt.

Unabhängige Ansprechpersonen der Erzdiözese München und Freising

Die unabhängigen Ansprechpersonen sind die zentralen Erstansprechpartner:innen für Verdachtsfälle auf sexuellen Missbrauch. Ihre Aufgabe ist die Entgegennahme von Hinweisen auf sexuellen Missbrauch und Grenzverletzungen oder einem sonstigen sexuellen Übergriff gegenüber Minderjährigen oder schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen¹.

Bei Meldungen von aktuellen Verdachtsfällen sind die unabhängigen Ansprechpersonen für die Klärung des Verdachtsfalls zuständig. Sie stehen in keinem Anstellungsverhältnis mit der Erzdiözese München und Freising, arbeiten weisungsunabhängig und geben Informationen an die Erzdiözese weiter, damit diese die erforderlichen arbeitsrechtlichen Konsequenzen ergreifen kann. Besteht der Verdacht auf eine Straftat, erstattet die Erzdiözese grundsätzlich unverzüglich Anzeige.

Bei Meldungen von Verdachtsfällen, die lange zurückliegen, prüfen die unabhängigen Ansprechpersonen die Plausibilität des Vortrages und unterstützen die Betroffenen bei der Beantragung von Zahlungen in Anerkennung des Leids. Auch die Übernahme von Therapie- oder Anwaltskosten ist möglich.

Als "unabhängige Ansprechpersonen der Erzdiözese München und Freising für die Prüfung von Verdachtsfällen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst" wurden vom Erzbischof, Reinhard Kardinal Marx, ernannt:

Diplompsychologin Kirstin Dawin

St.-Emmeram-Weg 39

85774 Unterföhring

Telefon: 089 / 20 04 17 63

E-Mail: KDawin@missbrauchsbeauftragte-muc.de

Dipl.-Soz.päd. Ulrike Leimig

Postfach 42

82441 Ohlstadt

Telefon: 0 88 41 / 6 76 99 19

Mobil: 0160 / 8 57 41 06

E-Mail: ULeimig@missbrauchsbeauftragte-muc.de

Dr. jur. Martin Miebach

Tengstraße 27 / III

80798 München

Telefon: 0174 / 300 26 47

Fax: 089 / 95 45 37 13-1

E-Mail: MMiebach@missbrauchsbeauftragte-muc.de

¹ Sie handeln gemäß der [Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- und hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst](#) sowie den [Ausführungsbestimmungen zur Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schütz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst in der Fassung vom 1. Juni 2022](#).

Link zu unabhängigen Ansprechpersonen: <https://www.erzbistum-muenchen.de/unterstuetzung-fuer-betroffene/ansprechpersonen>

Anlauf- und Beratungsstelle der Erzdiözese München und Freising

Mit der Veröffentlichung des neuen externen Gutachtens zu sexuellem Missbrauch in der Erzdiözese München und Freising², hat seit Januar 2022 eine neue Anlauf- und Beratungsstelle für Betroffene von sexuellem Missbrauch der Erzdiözese ihre Arbeit aufgenommen.

Im Zentrum steht das Anliegen, Betroffenen unkompliziert und niederschwellig Informationen zu geben und einfach ansprechbar zu sein. Die Mitarbeitenden sollen Betroffenen Gespräche anbieten und ihnen so die Möglichkeit geben, über ihre Leiderfahrungen zu sprechen, um emotionale Entlastung zu finden und Informationen über die vielfältigen und verschiedenen Angebote und Unterstützungsmöglichkeiten zu erhalten – von seelsorglichem Beistand bis zur Unterstützung bei der Stellung von Anträgen bei der Unabhängigen Kommission zur Anerkennung des Leids.

Die Mitarbeiter:innen der Anlauf- und Beratungsstelle sind zu folgenden Zeiten **unter Telefon: 089/2137-77000** zu erreichen:

Mo - Fr jeweils von 9:00-12:00 Uhr, Di und Mi jeweils 16:00 -19:00 Uhr

Die Anlaufstelle soll Betroffenen und deren Angehörigen niederschwellig Information, Rat und Hilfestellung geben und eine Art Lotsenfunktion zu den verschiedenen Hilfs- und Informationsangeboten, zu den unabhängigen Ansprechpersonen und nicht-kirchlichen Fachberatungsstellen einnehmen.

Die Gespräche sind vertraulich. Eine Weitergabe von Informationen aus dem Gespräch erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und mit Einwilligung der Anrufenden.

Unabhängig davon können sich Betroffene auch weiterhin direkt an die unabhängigen Ansprechpersonen wenden.

Eine Liste an unabhängigen Fachberatungsstellen findet sich im Anhang.

Dokumentation

Um eine Aufarbeitung und sichere Räume für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zu gewährleisten, ist die Dokumentation der Situation notwendig. Dies hat verschiedene Gründe:

- Es hilft später noch Einzelheiten zu den Gesprächen, Situationen und Entscheidungen zu rekonstruieren
- Die Dokumentation wird ggf. in einem späteren Strafverfahren benötigt.
- Die Dokumentation kann dazu beitragen, Entscheidungen nachzuvollziehen
- Die Dokumentation dient dem Schutz aller Beteiligten.

Im Anhang dieses Schutzkonzeptes ist ein Dokumentationsbogen für das Erstgespräch sowie für die weitere Intervention angefügt. Jedes Gespräch, jede Situation und Entscheidung wird schriftlich

² [Veröffentlichung des neuen externen Gutachtens der Erzdiözese München und Freising](#)

festgehalten. Je nach weiterem Vorgehen kann es sein, dass der Dokumentationsbogen auf die situationsspezifischen Bedürfnisse angepasst werden muss.

Dabei sollten zwei Ebenen beachtet werden:

1. Zur Sachebene gehören Datum und Uhrzeit, Namen der Beteiligten und die möglichst genaue Situationsbeschreibung.
2. Die Reflexionsebene schließt Einschätzung und Bewertung der Situation ein. Außerdem sollten auf jeden Fall die Ergebnisse eines jeden Schrittes dokumentiert werden.

Aufarbeitung innerhalb des Erzbischöflichen Jugendamtes München und Freising

Der:die Präventionsbeauftragte des Erzbischöflichen Jugendamtes sowie die zuständige Leitung wird bei übergriffigem Verhalten, sexueller Gewalt, Verdacht von sexualisierter Gewalt informiert und setzt sich mit der (systematischen) Aufarbeitung des Falles von sexualisierter Gewalt innerhalb der eigenen Strukturen auseinander.

Sobald ein:e Mitarbeiter:in der Erzdiözese im Fall von sexualisierter Gewalt betroffen ist (mutmaßliche:r Täter:in oder Betroffene:r) werden die zuständigen Stellen im Erzbischöflichen Ordinariat informiert und entsprechend einbezogen.

Ist ein Vorfall geschehen bzw. bekannt, ist es wichtig nicht nur den:die Betroffene:n in den Blick zu nehmen, sondern das gesamte betroffene System. Aufarbeitung soll je nach Situation mit Hilfe von (externer) pädagogisch-psychologischer und/ oder juristischer Beratung geschehen.

Die:der Betroffene wählt sich eine:n Ansprechpartner:in seines:ihres Vertrauens. Gemeinsam mit dem:der Ansprechpartner:in

- Entscheidet der:die Betroffene, welche zusätzliche Unterstützung er:sie in Anspruch nehmen möchte
- Werden Fachberatungsstellen angefragt
- Wird überlegt, wie und durch wen der:die Betroffene langfristig begleitet werden kann
- Wird der Kontakt zum Betroffenenbeirat der Erzdiözese gesucht

10. Präventionsschulungen

„Ziel von Prävention ... ist es, eine Kultur des achtsamen Miteinanders zu praktizieren und weiter zu entwickeln.“ (Rahmenordnung DBK 2019). Damit diese Kultur vermittelt und erlebbar gemacht werden kann, bedarf es einer inhaltlichen und emotionalen Auseinandersetzung mit dem Thema.

Dafür ist es notwendig, alle Mitarbeiter:innen (inkl. Leitung), Ehrenamtliche und weitere für das EJA tätige Personen entsprechend fortzubilden. Zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt sollen sie die nötige Handlungssicherheit im Umgang mit jungen Menschen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen erhalten, die nötige Sensibilität entwickeln und befähigt werden, eine mögliche Gefährdungslage zu erkennen und angemessen zu reagieren.

Die Schulungen leben vom Austausch. Dieser findet in Diskussionen im Plenum, in Gruppen- und Partner:innenarbeit, aber auch in vertrauensvoller Begegnung zwischen Referent:in und Teilnehmenden statt. Zur Sensibilisierung der Teilnehmenden – gerade im Bereich Nähe und Distanz – ist es unabdingbar, sich seiner eigenen Grenzen bewusst zu werden. Diese Möglichkeit gibt es vor allem im „face-to-face“ Kontakt. So kommen während der Schulung oder auch in den Pausen z.B. Diskussionen auf, in denen Erlerntes und Erfahrenes ausgetauscht, vertieft und gefestigt wird. Referent:innen sind ansprechbar als Schnittstelle zu Seelsorge und Beratung.

Formen des digitalen Lernens bieten auch im Bereich der Prävention sexualisierter Gewalt Chancen und Vorteile. Die Ernsthaftigkeit der Themenstellung bedingt aber eine Verknüpfung mit analogen Lernformen in Präsenzveranstaltungen, um einer nachhaltigen Sensibilisierung und Haltungsänderung beizutragen.

Präventionsschulung (Grundlagenschulung)

Die Teilnahme an einer Präventionsschulung ist für alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen des EJA verpflichtend. Für alle hauptamtlichen Mitarbeiter:innen gibt es eine Veranstaltung im Rahmen des EJA-Onboardings (s. 6. Personalauswahl und -entwicklung). Bei den neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen ist die jeweilige Dienststelle dafür verantwortlich, dass die Personen entsprechend geschult sind bzw. werden. Für Ehrenamtliche besteht die Möglichkeit hier die Präventionseinheit im Rahmen des Gruppenleitungskurses nach Maßgabe der Juleica Standards anerkennen zu lassen. Sollte diese länger als drei Jahre her sein, ist an einer Vertiefungsschulung/Auffrischungsschulung teilzunehmen. Über die Anerkennung von anderen Schulungen entscheidet der:die Präventionsbeauftragte des Erzbischöflichen Jugendamtes.

Die Präventionsschulung (Grundlagenschulung) umfasst folgende Themen:

- Begriffsbestimmung (Definition) und Einordnung von sexualisierter Gewalt
- Auseinandersetzung und Wahrnehmen eigener Grenzen und Grenzen anderer
- Zahlen zu Täter:innen und Opfern
- Wissen der rechtlichen Situation über sexualisierte Gewalt
- Merkmale und Strategien zu Täter:innen
- Verständnis von Prävention, Präventionsmaßnahmen und Schutzstrukturen
- Kennenlernen des Institutionellen Schutzkonzeptes des EJA
- Handeln bei Verdachtsfällen inkl. Meldewege

Die Präventionsschulung umfasst für hauptamtliche Mitarbeiter:innen 6 Zeitstunden und für neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter:innen 3 Zeitstunden. Spätestens alle 3 Jahre muss eine Vertiefungsschulung absolviert werden.

Vertiefungsschulung/Auffrischungsschulung

Die Teilnahme an einer Vertiefungsschulung zu Prävention sexualisierter Gewalt ist für alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen des EJA spätestens alle 3 Jahre verpflichtend. Dabei ist die Teilnahme an einer oder mehreren Veranstaltungen im Umfang von mindestens 3 Zeitstunden (für ehrenamtlich bzw. nebenberuflich Tätige) bzw. 6 Zeitstunden für hauptamtliche und hauptberufliche Mitarbeiter:innen nachzuweisen. Entsprechende Angebote werden von der Stabstelle Prävention des EOM oder dem:der Präventionsbeauftragten des Erzbischöflichen Jugendamtes organisiert. Über die Anerkennung von anderen (Vertiefungs-)Schulungen entscheidet der:die Präventionsbeauftragte des Erzbischöflichen Jugendamtes.

Mögliche Themenfelder für die Vertiefungsschulungen sind:

- Sexualisierte Gewalt in der digitalen Welt (Cybergrooming, Sexting, ...)
- Peer-Gewalt
- Sexualisierte Sprache
- Sexuelle Bildung
- Nachhaltige Aufarbeitung
- Notfallmanagement
- Auseinandersetzung mit Macht und Machtmissbrauch
- Wissen über strukturelle Gewalt
- Auseinandersetzung mit Geschlechtlichkeit und Sexualität
- Sexualisierte Gewalt an hilfe- und schutzbedürftigen Erwachsenen
- Folgen von Gewalt, Trauma

Bescheinigungen und Dokumentation

Nach erfolgreicher Teilnahme an einer Präventions- und/oder Vertiefungsschulung erhalten die Teilnehmer:innen eine Teilnahmebescheinigung durch den Schulungsveranstalter. Diese wird dann (bei neben- und ehrenamtlich Tätigen) an die zuständige Dienststelle geschickt. Bei hauptamtlichen Mitarbeiter:innen wird im Rahmen der EOM-Regelungen verfahren. Bei Mitarbeiter:innen, die im Rahmen des EJA-Onboardings an der Präventionsschulung teilgenommen haben, wird die Teilnahme bei der zuständigen Leitung bzw. im BL-Sekretariat dokumentiert.

11. Qualitätsmanagement

Das Thema Prävention sexualisierter Gewalt ist und bleibt Querschnittsaufgabe in der (kirchlichen) Jugendarbeit. Im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung der Präventionsarbeit bedarf es daher einer regelmäßigen Überprüfung und Weiterentwicklung des institutionellen Schutzkonzepts in Bezug auf Qualität und Wirksamkeit von Prozessen, Abläufen, Leistungen und Angeboten. Das institutionelle Schutzkonzept soll kein Konzept für die Schublade ein, sondern alle im EJA München und Freising tätigen Personen begleiten und in ihrer Präventionsarbeit bestärken.

Eine erste Überprüfung findet ein Jahr nach Inkraftsetzung des institutionellen Schutzkonzeptes statt. Danach soll es alle drei Jahre evaluiert werden. Das Qualitätsmanagement des Schutzkonzeptes liegt in der Zuständigkeit des:der Präventionsbeauftragten des EJA München und Freising. Diese:r zieht bei Bedarf weitere Personen hinzu und berücksichtigt die fachlichen (Weiter-)Entwicklungen im Bereich der Prävention sexualisierter Gewalt.

Die Jugendstelle Traunstein wird ihr Schutzkonzept mit jeder erfolgten Aktualisierung des Institutionellen Schutzkonzeptes des EJA ebenfalls auf Aktualität überprüfen und ggf. anpassen, verbessern, weiterentwickeln und überarbeiten, spätestens jedoch nach einem Jahr. Die neueste Version wird dann dem:der Präventionsbeauftragten des EJA zugesandt und den ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen zur Verfügung gestellt.

Ausblick:

Digitale Medien gehören zum Alltag von Kindern und Jugendlichen dazu. Sie bewegen sich selbstverständlich im digitalen Raum, der Teil ihrer Lebenswelt ist. Insbesondere Mitarbeiter:innen in der Jugendarbeit haben die Aufgabe, Kinder und Jugendliche aktiv bei ihrer digitalen gesellschaftlichen Teilhabe zu begleiten und die dabei entstehenden Gefahren durch Aufklärung und Hilfeangebote zu reduzieren. Präventive Maßnahmen aus der analogen Welt schützen auch im digitalen Raum. Sie müssen künftig jedoch noch stärker digital gedacht werden und Inhalte müssen immer wieder entsprechend überprüft und aktualisiert werden.

Weitere Informationen zum Thema Schutz im digitalen Raum finden Sie unter: <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/schutz-und-praevention/schutz-im-digitalen-raum>

12. Anhang

Übersicht Beratungsstellen



EOM_Übersicht
Beratungsstellen_Okt

Unabhängige Ansprechpersonen

<https://www.erzbistum-muenchen.de/unterstuetzung-fuer-betroffene/ansprechpersonen>

Caritas Beratungsstellen

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

- ✓ Erziehungsberatungsstelle Traunstein
Tel. 0861 98877610
- ✓ Erziehungsberatungsstelle Freilassing
Tel. 08654 77015-0
- ✓ Erziehungsberatungsstelle Bad Reichenhall
Tel. 08651 76266-0
- ✓ Erziehungsberatungsstelle Berchtesgaden
Tel. 08652 65533-40
- ✓ Erziehungsberatungsstelle Rosenheim
Tel. 08031 2037-40

Diakonie

[Aktiv gegen sexuelle Gewalt - Diakonisches Werk Traunstein e. V.](#)

Sozialdienst katholischer Frauen

[Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Südostbayern - Interventionsstelle – Pro aktive Beratung](#)

Nummer gegen Kummer

Kinder- und Jugendtelefon 116111

Elterntelefon 0800 1110550 (Montag – Samstag, 14 – 20 Uhr)

Amt für Kinder, Jugend und Familie

Tel. 0861 58307

Digital Streetwork des Bayerischen Jugendrings

„Wir bieten dir einen Safe Space, um mit uns kostenlos zu chatten oder zu sprechen. Egal um was es geht, wir haben Schweigepflicht und sind für dich da.“

Das kann zum Beispiel eines dieser Themen sein:

- Ausbildung und Job
- Schule
- Zocken
- Beziehungsthemen
- Probleme
- ... und alles was dich noch interessiert!



Wir freuen uns auf deine Nachricht!“

www.digital-streetwork-bayern.de

Hilfestellungen und Kontakte bei schulischen oder persönlichen Problemen finden sich auch auf der Website des Kultusministeriums unter

<http://www.km.bayern.de/schueler/was-tun-bei.html>.

Online-Beratungsangebot für Jugendliche der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung

<https://www.bke-beratung.de>

Meldewege im Verdachtsfall



Meldewege im
Verdachtsfall_EJA.pdf

Verhaltenskodex BDKJ:

https://www.bdkj.org/fileadmin/bdkj/05_Themen/Praevention/Verhaltenskodex_BDKJfinal.pdf

Verhaltenskodex für die Beschäftigten des Erzbistum Münchens

<https://www.erzbistum-muenchen.de/cms-media/media-60525020.pdf>

Online Tool des Erzbischöfliches Jugendamt zum Thema

Prävention sexualisierter Gewalt

[Erzbischöfliches Jugendamt München und Freising](#)

Treffen mit Jugendlichen und Ehrenamtlichen zum Thema Risikoanalyse an der Jugendstelle Traunstein am 21.02.2025

Fragen für die Ehrenamtlichen in Kleingruppen

Die Antworten der Jugendlichen und Ehrenamtlichen sind grün gekennzeichnet. Die Wünsche an uns sind dunkelblau gekennzeichnet und werden aktuell von uns umgesetzt.

Fragen zur Organisation

1. Wo und wie ist bei uns (Jugendstelle) Reflexion und (kollegialer) Austausch über unsere Arbeit, fachliche Fragen, eigene Unsicherheiten etc. möglich?
 - Wenn man sich trifft
 - Im privaten Gespräch
 - In der Verbandsvorstandschaft
 - Durch ein Kontaktformular (Briefkasten) (Bei Veranstaltungen mitnehmen und kurz erklären: Wünsche und Beschwerden)
 - Briefkasten zentral und auffällig aufhängen
 - Kontaktformular digital auf Homepage
 - Ggfs. auch ohne Justl
 - Awareness-Raum, Awareness-Box selber zusammenstellen
2. Wie geht die Jugendstelle mit Kritik und Streit um?
 - Transparent und offen
 - Professionell
3. Wo/in welcher Form können Mitarbeiter:innen, Ehrenamtliche, Kinder, Jugendliche, Eltern Ideen, Vorschläge und Beschwerden äußern?
 - Direkt im persönlichen Gespräch
 - Mail, Brief
 - Beschwerdepostkasten
 - Schriftlich über eine höhere Instanz
4. Wie wird mit Ideen, Vorschlägen, Beschwerden umgegangen (wer bearbeitet sie - was geschieht damit)?
 - Justl: konstruktiv und offen
 - Wir fühlen uns ernst genommen
 - Für uns unklar
 - Bei Veranstaltungen darüber informieren (Briefkasten, Awareness-Raum, Awareness-Box)
 - Für Verbände und ins Schutzkonzept: Vorgehensweise: Besprechung im Team, Einzelgespräch mit Betroffenen bzw. externe Person hinzuziehen (Supervision), Vorgesetzte einschalten.

Bitte schätzt eure Organisation anhand der folgenden Skalen ein:

Absolute Gleichberechtigung	starkes Machtgefälle
Totale Offenheit	Abschottung nach außen
Keine Regeln	Alles genau geregelt
Große Nähe	Starke Distanziertheit

- Begrüßungen: Umarmungen müssen nicht sein. Notwendige professionelle Distanz halten.

Fragen zum Präventionskonzept

- Habt ihr den Eindruck, dass Kinderschutz/Prävention sexueller Gewalt an der Jugendstelle ernst genommen wird? Woran merkt ihr das?
 - Work in progress
 - Wird ernstgenommen
- Gibt es bei uns verbindliche Regeln für den Umgang miteinander?
 - Nein, das ist aber auch okay so.
 - Keine Verbindlichkeiten
 - Je nach Veranstaltung
 - Klarheit, wo und wann wir ansprechbar sind bei Veranstaltungen. Kärtchen gestalten mit Kontaktdaten. QR Code
 - Aushang bei Veranstaltungen (siehe Awareness-Box)
- Werden alle Ehrenamtlichen in der Jugendstelle zur Prävention sexueller Gewalt sensibilisiert und geschult?
 - Je in, nur die Verbände
 - Wird erwartet

Wenn ja: im Rahmen der Gruppenleiterkurse

 - Abfrage, ob die Verbandmitglieder geschult sind.
 - Präventionsschulung seitens der Jugendstelle anbieten.
 - KLJB Diözesanstelle bietet Schulungen für Kreisverbände an. Dann sollen die Kreisverbände die Ortsverbände schulen.
- Habt ihr das Gefühl, genügend Wissen über das Thema zu haben? Wenn nein, was würdet ihr noch gerne wissen?
 - Ja
 - Update bei Veränderungen
- Welche Voraussetzungen zur Einstellung neuer Ehrenamtlicher gibt es bei euch?

- Erweitertes Führungszeugnis, wenn gemeinsame Veranstaltungen geplant sind
- Angebot Präventionsschulung
- Alle, die einen Schlüssel für die Jugendstelle haben, sollen ein eFZ vorweisen können und mit dem Schutzkonzept vertraut sein.
- Datenschutz zum Thema Fotos

Schutzkonzept, wenn fertig, an alle versenden per Mail und auf Homepage

Ergänzende Bemerkungen:

- Briefkasten auffällig positionieren, aber mobil, damit er bei Veranstaltung mitgenommen werden kann. Karten bestellen.
- Den Umgang mit Medien (Fotos) in das Schutzkonzept mitaufnehmen.
- Vorlage gestalten, um bei Veranstaltungen zu fragen, ob wir Fotos für Instagram/Homepage etc. verwenden dürfen.
- eFZ alle 5 Jahre auf Wiedervorlage (z.B. beim Schlüsselkonzept, als Outlooktermin, jeder für seinen Verband)
- männlicher Ansprechpartner benennen, da an der Jugendstelle nur Frauen arbeiten. Diese Person soll über das Schutzkonzept Bescheid wissen und etwas mit Jugendarbeit zu tun haben. (Kollegen aus anderer Jugendstelle anfragen)
- Wlan muss jederzeit einschaltbar sein. Aushang dazu, wo Wlan eingeschaltet sind.

Sicherheitsaspekte in und außerhalb der Justl:

- Lichtverhältnisse im Außenbereich sind schlecht.
- Nische vor der Tür muss besser beleuchtet sein und rutschticher sein.
- Klingel muss funktionieren, so dass sie auf allen Etagen gehört werden kann.

13. Literaturverzeichnis

Arbeitsstab der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (o. D.), <https://www.beauftragte-missbrauch.de/themen/schutz-und-praevention/schutzkonzepte>

Bange, D. (2015). „Gefährdungslagen und Schutzfaktoren bei Kindern und Jugendlichen in Bezug auf sexuellen Kindesmissbrauch“. In: Fegert, J. M.; Hoffmann, U.; König, E.; Niehues, J.; Liebhardt, H. (Hrsg.). Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich. Springer Verlag.

Deutsche Bischofskonferenz (2021). Handreichung Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. Verfügbar unter:

https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2019/2019_207b-Rahmenordnung-Praevention.pdf

Erzdiözese München und Freising KdÖR (2023). Miteinander achtsam leben, Prävention von sexualisierter Gewalt – Basiswissen – Handreichung für ehrenamtliche Mitarbeiter:innen. Verfügbar unter: <https://www.eja-muenchen.de/praevention/materialien>

Erzdiözese München und Freising KdÖR (2023), Miteinander achtsam leben, Prävention von sexualisierter Gewalt – Basiswissen – Handreichung für hauptamtliche Mitarbeiter:innen. Verfügbar unter: <https://www.eja-muenchen.de/praevention/materialien>

Häßler, F. & Fegert, J. M. (2005). Geistige Behinderung und seelische Gesundheit. Kompendium für Ärzte, Psychologen, Sozialarbeiter und Pflegekräfte. Stuttgart: Schattauer.

Jud, A. (2015). „Sexueller Kindesmissbrauch – Begriffe, Definitionen und Häufigkeiten“. In: Fegert, J. M.; Hoffmann, U.; König, E.; Niehues, J.; Liebhardt, H. (Hrsg.). Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich. Springer Verlag.